

**Auszug aus der Niederschrift  
über die Verhandlung des Gemeinderates vom 15.03.2016**

**öffentlich**

**§**

**Änderung der Stellplatzablösebeträge**

Anwesend: Der Vorsitzende und 19 Gemeinderäte

Auszüge: 1 x Bm 1 x BV 1 x Index

BV/630.55

Vorgang: Beratung im VA am 01.03.2016 ö

Anlage: Beratungsvorlage vom 27.01.2016

Bürgermeister ACKER erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage. Er führt aus, dass in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2015 von den Fraktionen der SPD und der CDU ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, mit dem Inhalt, dass die Regelungen zur Ablösung fehlender Stellplätze überarbeitet werden sollen. Dies sei damit begründet worden, dass nach dem Abschluss der Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet „Östliche Oberstadt“ die Sanierung der Oberstadt abgeschlossen ist. Die äußeren Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Handels, des Wohnens und der Dienstleistung seien geschaffen.

Der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. habe letztmalig im Jahr 2002 die Ablösebeträge für baurechtlich notwendige Stellplätze festgelegt. Seit dem 1. Januar 2003 würden folgende Ablösebeträge gelten:

Zone 1 – Oberstadt und Talstadt (westlich des Neckars):	7.500 Euro
Zone 2 – Neckarvorstadt, Webertal und Lindenhof:	5.000 Euro
Zone 3 – Stadtteile und außerhalb liegende Gebiete:	3.500 Euro

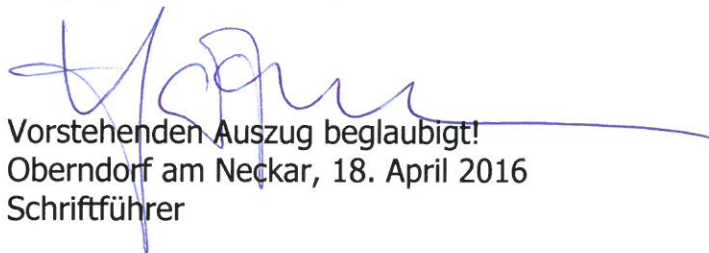
Aus stadtentwicklungspolitischen Erwägungen sollen zur Stärkung von Handel und Gewerbe in der Oberstadt und Talstadt Hemmnisse beseitigt werden, die sich durch die bisherige Handhabung bei der Stellplatzablösung ergeben haben. Durch eine Reduzierung der Ablösebeträge könne dem Rechnung getragen werden.

Ohne weitere Diskussion ergeht einstimmig folgender

**B e s c h l u s s :**

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 37 der Landesbauordnung

(LBO) werden für das gesamte Stadtgebiet einheitlich jeweils 3.500 Euro pro Stellplatz erhoben. Die Ablösebeträge gelten ab dem 01.04.2016.



Vorstehenden Auszug beglaubigt!  
Oberndorf am Neckar, 18. April 2016  
Schriftführer